

tungsfonds zu haben, so ist ihnen unbenommen, denselben auf dem gewöhnlichen Civilprozeßwege geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

79. Urtheil vom 26. September 1879 in Sachen der Dorfgemeinde Baar.

A. Durch Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zug vom 2. Dezember vor. Jß. wurde die Dorfgemeinde Baar, in Anwendung des Art. 27 Ziffer 6 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge, zu einer Buße von 1500 Fr. verurtheilt, weil sie in denjenigen Waldungen, welche durch regierungsrätliche Verordnung vom 24. Januar 1877 unter die Oberaufsicht des Staates, beziehungsweise des Bundes gestellt worden waren, entgegen einer Weisung des Oberforstamtes, nur Holzhaue im Werthe von 60 Fr. auszutheilen, und entgegen einem diesfälligen landammannamtlichen Verbote, Holzhaue im Werthe von 100 Fr. abgegeben und damit laut Bericht des Oberforstamtes über 1500 Festmeter Holz in unberechtigter Weise und an unberechtigter Stelle abgeschlagen hatten.

B. Nachdem die Dorfgemeinde Baar gegen dieses Urtheil ohne Erfolg sowohl die Nichtigkeitkeitsbeschwerde beim zugerischen Cassationsgericht erhoben, als auch die Intervention des dortigen Kantonsrathes angerufen hatte, beschwerte sie sich über dasselbe beim Bundesgerichte und stellte das Begehren, es sei ihr Refurs in dem Sinne begründet zu erklären:

„a. Daß in Anwendung des § 45 der zugerischen Kantonsverfassung, Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und der Art. 1 Ziffer 2 und Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 das

cassationsgerichtliche Urtheil von Zug vom 3. Mai 1879 ganz aufzuheben sei, — eventuell

„b. sei solches in Anwendung Art. 16 und Art. 27 Ziffer 5 des citirten Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge dahin abzuändern, daß die ausgesprochene Buße gegen die Dorfgemeinde nach Vorschrift der citirten Artikel nur auf die Summe von 20 Fr. bis 300 Fr. ausgedehnt werden dürfe.“

Zur Begründung dieser Begehren führte Rekurrentin im Wesentlichen an:

ad a. Durch die regierungsrätliche Verordnung vom 24. Januar 1877 werden ihre verfassungsmäßigen Rechte in formeller und materieller Beziehung verletzt. In formeller Beziehung deshalb, weil das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge in Art. 6 bestimme, daß die Kantone die zur Ausführung des eidgenössischen Forstgesetzes erforderlichen Decrete und Verordnungen zu erlassen haben, und nun nach Art. 45 der zugerischen Kantonsverfassung zur Erlassung von Decreten resp. Gesetzen nur der dortige Kantonsrath, nicht der Regierungsrath competent sei.

In materieller Beziehung werden ihre Rechte verletzt, weil das citirte Bundesgesetz nur für das Hochgebirge Schutzmaßregeln vorschreibe, die hier in Betracht kommenden Waldungen aber gar nicht zum Hochgebirge gehören.

ad b. Eventuell hätte unter allen Umständen Art. 27 Ziffer 5 des citirten Bundesgesetzes zur Anwendung kommen sollen, da die Ziffer 6 ibidem das Vorhandensein eines Wirthschaftsplanes voraussetze, welcher hier mangle.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zug trug darauf an, daß das Bundesgericht das erste Begehren der Rekurrentin abweisen und mit Bezug auf das zweite sich incompetent erklären möge. Bezüglich des ersten Refursbegehrens berief sie sich darauf, daß nach Art. 7 des Bundesgesetzes die Eintheilung der Kantone und Kantonsheile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören, durch die Kantonsregierung stattzufinden habe und der hier in Betracht kommende § 1 der zugerischen Verordnung nichts als die strikte und pflichtmäßige Ausführung jener eidgenössischen

Gesetzesbestimmung sei. Hinsichtlich des eventuellen Begehrens machte der Regierungsrath darauf aufmerksam, daß die Beurtheilung solcher Straffälle nach Art. 27 leg. cit. den kantonalen Gerichten zukomme, woraus folge, daß das Bundesgericht über Vollzug und Anwendung der Strafbestimmungen in concreto formell keine Jurisdiction habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vorliegende Beschwerde ist zwar, sowohl was das prinzipiale als das eventuelle Rechtsbegehren betrifft, gegen das cassationsgerichtliche Urtheil gerichtet. Materiell geht sie aber gegen die Verordnung des Regierungsrathes vom 24. Januar 1877, beziehungsweise gegen das obergerichtliche Urtheil vom 2. Dezember 1878, indem Rekurrentin in der Rekursbegründung nur die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit dieser Akte darzuthun versucht hat und in der That nicht einzusehen ist, inwiefern das cassationsgerichtliche Erkenntniß, welches sich auf die Abweisung der wegen Verletzung wesentlicher Prozeßformen erhobenen Nichtigkeitkeitsbeschwerde beschränkt, einen Verstoß gegen die kantonale Verfassung oder das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge enthalten sollte.

2. Was nun das prinzipiale Rechtsbegehren betrifft, daß die Urtheile der zugerischen Gerichte wegen Verfassungswidrigkeit der regierungsräthlichen Verordnung vom 24. Januar 1877 aufzuheben seien, so ist vorerst zu konstatiren, daß diese Verordnung im vorliegenden Falle nur insoweit in Betracht kommt, als dieselbe die Grenze der unter eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Gebirgsgegenden des Kantons Zug festsetzt. Zu dieser Maßnahme war aber die Mitwirkung des zugerischen Kantonsrathes nach dem cit. Bundesgesetz, welches selbstverständlich, und wie auch Rekurrentin anerkennt, in dieser Richtung maßgebend ist, nicht erforderlich, indem dasselbe in Art. 2 Lemma 2 bestimmt, daß der Bundesrath die Grenzen der unter eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Gebirgsgegenden inden in Lemma 1 Ziffer 2 ibidem genannten Kantonen, im Einverständnisse mit den betreffenden Regierungen, festzusetzen habe und in Fällen, wo diese Behörden über die forstliche Abgrenzung sich nicht vereinigen könne, die Bundesversammlung entscheide. Soweit daher Art. 1

jener Verordnung aus formellen Gründen angefochten wird, ist die Beschwerde offenbar unbegründet, und was die materielle Richtigkeit jener Grenzbestimmung betrifft, so ist das Bundesgericht zur Prüfung derselben nicht competent, da die soeben citirte den diesfälligen Entscheid ausdrücklich dem Bundesrathe in Verbindung mit den betreffenden Kantonsregierungen, beziehungsweise im Streitfalle der Bundesversammlung überträgt.

3. Ebenso mangelt dem Bundesgerichte die Competenz bezüglich des eventuellen Rekursbegehrens, indem, wie der Regierungsrath von Zug ganz richtig bemerkt hat, die Untersuchung und Beurtheilung der in Art. 27 des cit. Bundesgesetzes aufgeführten Straffälle den Kantonen überlassen ist.

4. Die Unbegründetheit der vorliegenden Beschwerde ist eine so augenscheinliche, daß sie der Rekurrentin nicht entgehen konnte, und die Auflegung einer Gerichtsgebühr angezeigt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird theils als unbegründet abgewiesen, theils wegen Incompetenz von der Hand gewiesen.